

Artikel 55 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden und Artikel 15, Ziffer 13 der Schulordnung der Gemeinde Untervaz begründen diese Disziplinarordnung.

A. Allgemeines

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Disziplinarordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

² Mit dem Begriff „Eltern“ sind die Erziehungsberechtigten allgemein gemeint.

Art. 1: Zweck

¹ Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Artikel 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Artikel 59 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

² Sie regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2: Gültigkeit

¹ Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler der Schule Untervaz. Sie gilt sinngemäss auch für Schüler, welche ihre obligatorische Schulpflicht ausserhalb der Gemeinde Untervaz erfüllen.

² Die Regeln der Disziplinarordnung gelten in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeit, sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

B. Verhaltensregeln

Art. 3: Schuldisziplin

¹ Die Schüler verhalten sich untereinander und gegenüber Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll.

² Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Hauswartpersonals und des Schulrates zu befolgen.

³ Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

⁴ Sie haben die Unterrichtszeiten einzuhalten.

Art. 4: Schulanlage, Räume, Einrichtungen, Geräte

¹ Das bestehende Benutzungsreglement für die Schulanlage, die Hausordnung sowie Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

² Die Schüler tragen zu Anlagen, Einrichtungen und Material Sorge. Der benutzte Teil der Schulanlage ist ordentlich zurückzulassen. Fahrzeugähnliche Geräte müssen in den dafür vorgesehenen Bereichen parkiert werden und dürfen nicht in die Schulgebäude mitgenommen werden.

³ In den Gängen und Unterrichtsräumen ist das Spielen mit Bällen nicht gestattet.

⁴ In den Unterrichtsräumen werden Finken getragen, ausgenommen davon sind die Werkräume und die Turnhallen. Beim Wechseln des Schulhauses sind Schuhe zu tragen und die Finken mitzunehmen.

⁵ Für vorsätzliche und/oder fahrlässige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Eltern. Schäden an Unterrichts- und Schulmaterial sind der zuständigen Lehrperson umgehend zu melden, Schäden an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Art. 5: Diebstähle und Fundgegenstände

¹ Für Diebstähle innerhalb der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Tatverdächtige müssen mit einer Verzeigung rechnen.

² Fundgegenstände sind einer Lehrperson oder dem Hauswart abzugeben. Diese nehmen auch Meldungen über Verluste entgegen.

³ Die Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 6: Aufenthalt im Schulhaus vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss

¹ Die Schüler dürfen das Schulhaus erst nach dem ersten Glockenzeichen betreten. Nach Unterrichtschluss sind die Gebäude der Schulanlage umgehend zu verlassen. Ausgenommen sind Aktivitäten unter Aufsicht einer Lehrperson oder die Teilnahme an bewilligten Veranstaltungen gemäss Belegungsplan der Schulräume.

² Der Aufenthalt im Foyer der Mehrzweckhalle (Doppeltturnhalle) und auf den Aussenanlagen ist Schulpflichtigen bis 21:00 Uhr gestattet. Der Aufenthalt im Jugendraum ist zu den Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr gestattet.

³ Der Aufenthalt im Zuschauerraum im 1. UG der neuen Turnhalle ist ausschliesslich bei Veranstaltungen (z. B. Volleyballmatch, Fussballturnier, etc.) erlaubt, jedoch nicht im alltäglichen Trainingsbetrieb.

Art. 7: Absenzen der Lehrperson

Erscheint die Lehrperson unerwartet nicht zum Unterricht, so haben sich die Schüler bei einer Lehrperson oder bei der Schulleitung zu erkundigen und Weisungen abzuwarten.

Art. 8: Pausen

¹ Während den grossen Pausen halten sich die Schüler grundsätzlich im Freien auf. Über Ausnahmen entscheidet das Stufenteam.

² Das Verlassen des Schulareals während den Pausen und in Zwischenlektionen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.

Art. 9: Essen, Trinken, Kaugummi

In den Schulräumen ist das Essen, Trinken und Kaugummi kauen ohne Erlaubnis der Lehrperson nicht gestattet.

Art. 10: Mobiltelefone

¹ Smartphones sind während den Unterrichts- und Pausenzeiten auf dem gesamten Gelände der Schule Untervaz nicht sicht- und nicht hörbar. Auf Anweisung der Lehrperson können Smartphones für schulische Zwecke genutzt werden.

² Der Lehrperson steht es frei, einzelne Schülerinnen und Schüler von dieser Möglichkeit auszuschliessen.

Art. 11: Gefährliche Gegenstände

¹ Alle Arten von Waffen sowie Waffenimitationen sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

² Dieses Verbot kann auf weitere gefährliche oder den Schulbetrieb störende Geräte oder Gegenstände ausgedehnt werden.

Bei Verstoss gegen dieses Verbot wird der Gegenstand von der Lehrperson eingezogen und die Eltern und allenfalls zuständigen Behörden werden umgehend benachrichtigt.

Art. 12: Suchtmittel

Der Konsum von Raucherwaren, alkoholischen Getränken, Drogen sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 13: Gewalt

Psychische und physische Gewalt oder Ausgrenzungen werden an unserer Schule nicht geduldet.

C. Disziplinarwesen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 14: Disziplinarstrafen

¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder mit zeitlich begrenztem Klassenausschluss bestraft.

² Die besondere Arbeit erfolgt mit Beschäftigung und unter Aufsicht.

³ Der Vollzug kann auch an Samstagen oder während den Schulferien erfolgen.

Art. 15: Kompetenzen

- ¹ Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Disziplinarkommission der Schule verfügt. Die Disziplinarkommission besteht aus einem Schulratsmitglied und der Schulleitung.
- ² Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und besondere Arbeiten bis zu einem Halbtage pro Vergehen verfügen.
- ³ Die Schulleitung kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und besondere Arbeiten bis zu vier Halbtage pro Vergehen oder zeitlich begrenzten Klassenausschluss bis zu fünfzehn Tage verfügen.
- ⁴ Die Disziplinarkommission kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 16: Rechtliches Gehör

- ¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der beteiligte Schüler ist anzuhören.
- ² In Fällen, in denen besondere Arbeit oder Klassenausschluss von mehr als zwei Halbtagen verfügt werden könnten, sind vor dem Entscheid auch die Eltern anzuhören. Auf Verlangen der Eltern ist der Entscheid schriftlich zu begründen.

Art. 17: Rechtsweg

- ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.
- ² Verfügungen und Entscheide der Schulleitung und der Disziplinarkommission können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- ³ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 18: Vollzug

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 19: Anzeige

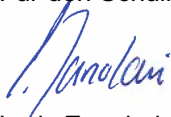
Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

D: Schlussbestimmung

Art. 20: Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Schule Untervaz.

Für den Schulrat:



Loris Zanolari
Schulratspräsident